



B e k a n n t m a c h u n g

über den Aufstellungsbeschluss der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) der Stadt Schwentental (ehemals Klausdorf) gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtvertretung der Stadt Schwentental hat in ihrer Sitzung am 22.02.2016 folgenden Beschluss gefasst:

1. Sämtliche im Zusammenhang mit der 5. Änderung des F-Planes der ehemaligen Gemeinde Klausdorf in der Vergangenheit gefassten Beschlüsse werden aufgehoben.
2. Die Stadt Schwentental beabsichtigt die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwentental (ehem. Klausdorf), die für das Gebiet nördlich und südlich der „Preetzer Chaussee“, westlich des Gewerbegebietes am „Wasserwerksweg“, südlich des „Ritzebeker Weges“ und südlich der Bebauung am „Lindenweg“ folgende Planung vorsieht:

Ziel der Planung ist, aufgrund der bestehenden Nachfrage nach infrastrukturnahem Wohnraum innerhalb der Stadt Schwentental ein breit gefächertes Angebot unterschiedlicher Wohnformen anzubieten. Geplant ist im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 67 die Darstellung einer Wohnbaufläche (W), welche direkt an den bestehenden Siedlungsrand südlich der Bebauung am „Lindenweg“ angrenzt und somit an ein Gebiet, welches im F-Plan ebenfalls als Wohnbaufläche dargestellt ist. Des Weiteren soll im weiteren Verfahren geprüft werden, ob nördlich und südlich der „Preetzer Chaussee“ sowie westlich des Gewerbegebietes am Wasserwerksweg Mischbauflächen darstellbar sind.

Darüber hinaus ist es Ziel der Planung, die derzeit heterogene Nutzungsstruktur der Fläche südlich der „Preetzer Chaussee“ durch die v. g. Bauleitplanung städtebaulich neu zu ordnen. Dem an der „Preetzer Chaussee“ ansässigen Gartenbaubetrieb soll durch die Flächennutzungsplanänderung eine Betriebsverlagerung in Richtung der L52 ermöglicht werden. An dem Altstandort des Gartenbaubetriebes sowie auf der östlich davon gelegenen Fläche ist ein breit gefächertes Angebot unterschiedlicher Wohnformen in Verbindung mit nicht

3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

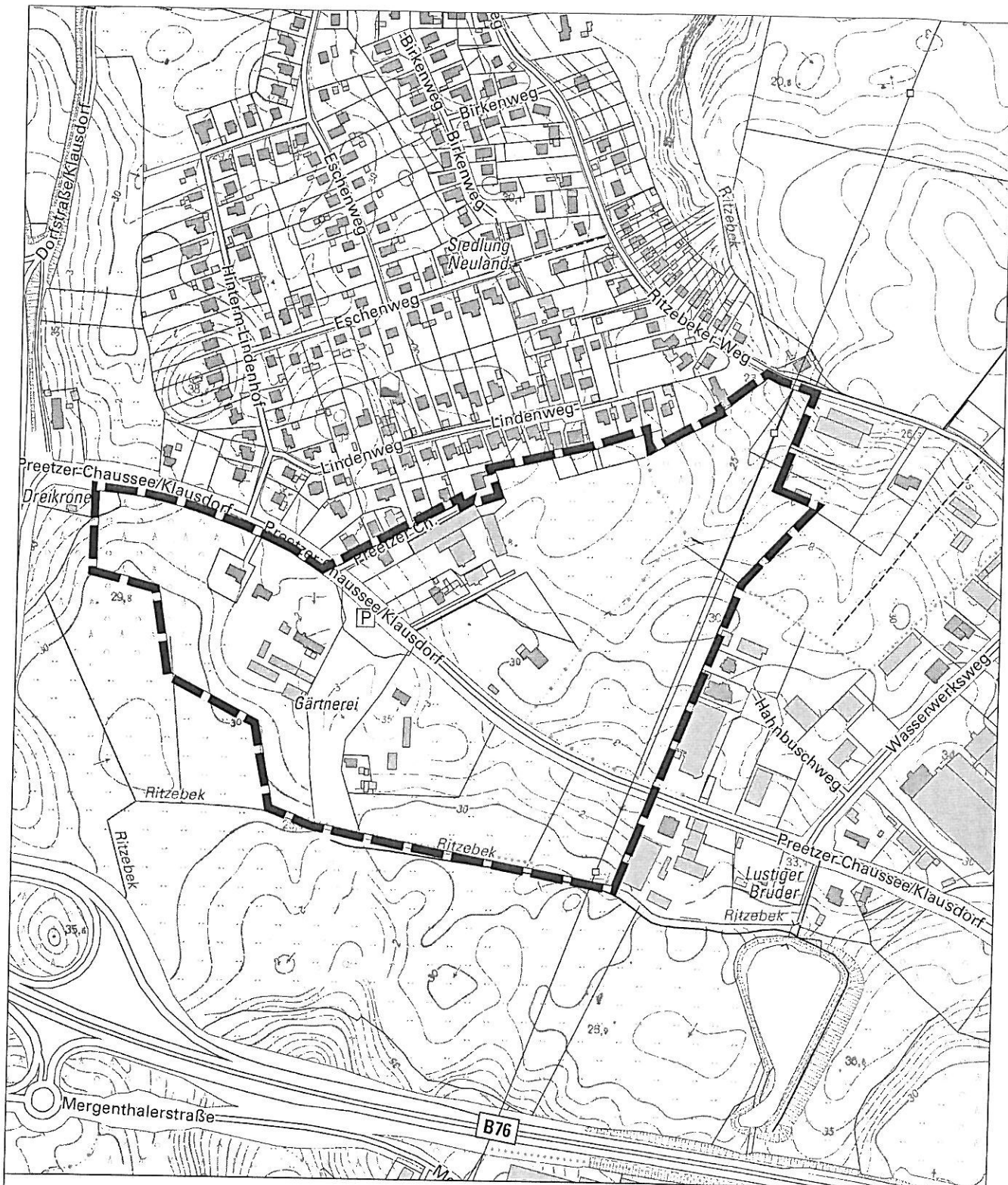
4. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs sowie mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Büros B2K Bock/Kühle/Körner und Jänicke und Blank in Kiel in Arbeitsgemeinschaft beauftragt werden.
5. Die frühzeitige Unterrichtung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
6. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt durch eine vierwöchige Auslegung.
7. Der Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Entsprechend dem Beschluss der Stadtvertretung vom 22.02.2016 wird vorstehender Aufstellungsbeschluss hiermit bekannt gemacht.

Schwentinental, den 23.02.2016

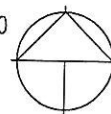
gez. Michael Stremmlau

(Bürgermeister)



DARSTELLUNG DES GELTUNGSBEREICHES
 DER 5. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
 DER STADT SCHWENTINENTAL (EHEMALIGE GEMEINDE
 KLAUSDORF), KREIS PLÖN

Maßstab 1 : 5000



Für den Bereich nördlich und südlich der "Preetzer Chaussee",
 westlich des Gewerbegebietes am "Wasserwerksweg", südlich
 des "Ritzebeker Weges" und südlich der Bebauung am
 "Lindenweg"